

Satzung

vom 23.01.95

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kesseling vom 14. November 1989

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die dem Ortsbürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

Artikel 2


§ 9 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung $1/45$ des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach dem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01. August 1994 in Kraft.

Kesseling, den 23.1.95


(Drenk) Ortsbürgermeister

